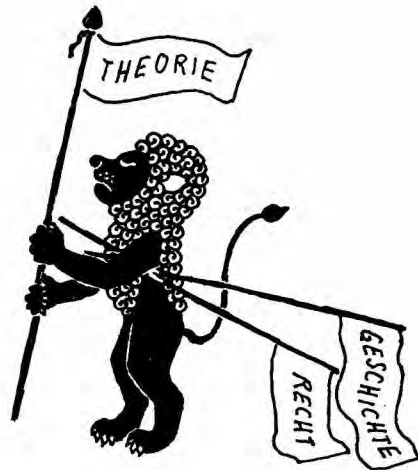


Selbstorganisation und die Entstehung nationaler Rechtssysteme (17.–19. Jahrhundert)

I.

Die Überlegungen, die im folgenden vorgestellt werden, sind nicht Resultate eines durchgeführten Forschungsprojekts. Sie haben eher den Status konzeptioneller Vorüberlegungen, die sich darauf richten, wie sich die theoretische Frage nach der *Autonomie des Rechts* in historischer Forschung spezifizieren läßt. Der Begriff *Selbstorganisation* steht dabei als Stellvertreter für eine Klasse neuerer Theorien über Autonomie, die sich im übrigen mit Namen wie 'second order cybernetics', 'Autopoiesis', 'Konstruktivismus' und 'operationale Schließung' verbinden. Wie im weiteren deutlich werden wird, ist aus diesen Alternativen bewußt 'Selbstorganisation' als Titel gewählt worden, weil die Anforderungen an Autonomie, die sich unter dieser Prämisse stellen, noch vergleichsweise elementar sind, und es insofern nahe liegt, Prozesse fortschreitender Ausdifferenzierung eines Systems *zunächst* in Termini der Selbstorganisation zu thematisieren – und erst danach zu fragen, ob und wann auch anspruchsvollere Autonomiebedingungen – wie beispielsweise die einer Theorie der Autopoiesis – von dem in Frage stehenden System erfüllt werden.



Welches sind die spezifischen und differenzerzeugenden Annahmen dieser neueren Theorien der Autonomie eines Systems? Zwei Abgrenzungen gegenüber früheren Autonomiebegriffen seien zunächst erwähnt. Erstens löst sich der Autonomiebegriff ab von Fragen *lokaler Verdichtung* oder *intensivierter Interaktion*. Beide Phänomene kommen vor, und sie werden dann vermutlich einen Prozeß der Ausdifferenzierung beschleunigen, beide sind aber keine *notwendige* Voraussetzung eines operational geschlossenen Systemprozesses. Aus diesem Grund kann man Netzwerkanalysen auch nicht als handhabbare Operationalisierungen von Systemtheorien verstehen. Mit dieser Umstellung im Autonomiebegriff geht eine entschiedene Trennung des Systembegriffs von Vorstellungen über die räumliche Organisation der Gesellschaft einher. Das Recht beispielsweise darf nicht als gleichsam in den Gebäuden der Justiz verortet vorgestellt werden, es ist vielmehr eine jederzeit und überall gegebene Möglichkeit der Modalisierung von Kommunikation durch einen spezifischen Code. Die zweite Modifikation, die angedeutet werden sollte, ist die Trennung des Autonomiebegriffs von Vorstellungen über die *kausale Unabhängigkeit versus kausale Abhängigkeit* eines Systems. Ein autonomes System muß nicht als in irgendeiner Weise resistent gegenüber Versuchen einer externen Einflußnahme vorgestellt werden; allerdings impliziert Autonomie weitgehende Restriktionen hinsichtlich der Form, in der eine solche Einflußnahme im System wirksam werden kann.

Was tritt an die Stelle von lokaler Verdichtung und kausaler Unabhängigkeit als Definiens von Autonomie? Die einfachste und generellste Antwort ist: *basale Selbstreferenz und Zirkularität*¹.

Basale Selbstreferenz meint den Sachverhalt, daß bereits die einzelne Operation des Systems – also beispielsweise die einzelne Wahrheitsbehauptung oder einzelne Rechtsbehauptung – außer den Fremdreferenzen (Referenzen auf systemexterne Sachverhalte), die sie prozessiert, immer auch sich selbst oder eine andere Operation, deren Beobachtung sie ist, einem spezifischen System zurechnen muß und daß sie auf diese Weise außer Fremdreferenzen immer auch (auf das eigene System verweisende) System/Umwelt-Unterscheidungen mit sich führt. Zirkularität ist dann nur der Schluß von n auf $n+1$, d.h. die Folgerung aus der Tatsache, daß dieses Erfordernis für *jedes* einzelne Element gilt und insofern der Systemprozeß nur mit Elementen arbeitet, die er sich selbst inkorporiert. Klassische Bestimmungen von Autonomie und Systemhaftigkeit – wie lokale Verdichtung und kausale Unabhängigkeit –

¹ Vgl. auch TEUBNER 1989, zu Zirkularität insb. 94.

werden durch ein solches Verständnis nicht als irrelevant gesetzt; aber sie werden in den Status von Variablen versetzt, die in gewissem Grad unabhängig von Autonomie variieren. Kausale Unabhängigkeit ist im übrigen ein Begriff mit einem 'Input-bias', das heißt, der Begriff verweist auf Bedingungen, die zeitlich vor dem Systemgeschehen liegen, das sie zu beeinflussen imstande sind. Das 'Output-Äquivalent' dazu wäre *Durchsetzungsfähigkeit*, das heißt, die Fähigkeit eines Systems, andere Systeme zu zwingen, die Ergebnisse des Systemgeschehens als Prämisse ihrer eigenen Operationen zu übernehmen. *Normdurchsetzung* – um das Beispiel des Rechtssystems zu wählen – wäre insofern auch ein Phänomen, das auf näher zu untersuchende Weise mit selbstreferentieller Organisation variiert: einerseits ist Normdurchsetzung nicht der Kern einer über Zirkularität definierten systemischen Autonomie, andererseits wäre eine Autonomie, die überall sonst in der Gesellschaft folgenlos bleibt, die ihre Garantie also darin hat, daß sich niemand darum kümmert, was sie tut, vermutlich nicht lange aufrechtzuerhalten.

II.

Die *Historisierung* theoretischer Fragestellungen dieses Typs – oder, wie es Gunther Teubner sagt, eine Gradualisierung in der Beschreibung von Prozessen selbstreferentieller Verselbständigung² – ist zweifellos ein Desiderat. Ist es möglich, mit Annahmen aus Theorien der Selbstorganisation auf instruktive Weise historische Differenzen und Phasen- oder Epochenübergänge zu beschreiben? Soweit ich sehe, gibt es trotz aller Popularität dieser Theorien als solcher bisher keine Forschung, die eine derartige Problemstellung ernsthaft zu bearbeiten versucht. Allerdings finden sich – insbesondere bei Gerhard Roth – Versuche, in systematischer Hinsicht im Blick auf biologisches Fallmaterial Formen und Grade von Selbstreferentialität relativ streng zu unterscheiden³. Ohne daß dies hier unternommen werden soll, wäre eine Diskussion dieses Materials aus einem historischen Blickwinkel von einigem Interesse.

Die folgenden Überlegungen werden sich darauf konzentrieren, eine explorativ (im Sinne von: für die eigene Forschung hypothesengenerierend) gemeinte Diskussion in Hinsicht auf die Frage der Entstehung nationaler Rechtssysteme in Europa zwischen ca. dem 17. und dem 19. Jahrhundert zu versuchen⁴. Schon in der Formulie-

² TEUBNER 1989, insb. 43.

³ Siehe beispielsweise ROTH 1987; DERS. 1990; vgl. dazu LUHMANN 1988, 21–22.

⁴ Vgl. zur Entstehung nationaler Rechtssysteme COING 1979; LUIG 1970; für eine auf die Entwicklungen an den Universitäten zentrierte Diskussion vgl. STICHWEH 1991, Kap. XVIII; CURZON 1920.

rung dieser Fragestellung taucht ein weiteres Problem auf, das zu der kritischen Frage der Historisierbarkeit von Theorien der Selbstorganisation hinzutritt. Gibt es nationale Rechtssysteme überhaupt? – oder, stärker von der Theorie her formuliert – Wie vermögen selbstreferentiell systematisierte Funktionszusammenhänge territoriale Grenzen wahrzunehmen? Wir hatten oben die Indifferenz der Autonomie von sozialen Systemen gegenüber räumlichen Einteilungen betont. Wie verhält es sich mit kulturellen oder territorialen Einteilungen und Grenzen, wie sie der Begriff eines nationalen Rechtssystems nahelegt? Luhmanns Analysen erwecken den Eindruck, als sei die autopoietische Realisierung von Funktionssystemen nur auf der Ebene der Weltgesellschaft möglich, oder – forschungsstrategisch formuliert – als sei die Verwendung von Ländernamen in der Soziologie eine Art von Kategorienfehler. Zu vermuten ist, daß dies tatsächlich so gemeint ist⁵, und man sollte das theoretische Problem deshalb um so ernster nehmen.

Es kommt gleich eine weitere Schwierigkeit hinzu, die für uns vielleicht noch fundamentaler ist. Die Entstehung nationaler Rechtssysteme hat ja außer mit der Nation als einer teils kulturell, teils territorial bestimmten Entität auch mit Phänomenen wie beispielsweise einem als Vernunftrecht auftretenden *Naturrecht*, mit staatlicher *Gesetzgebung* und mit *Kodifikationen* des Rechts zu tun. In all diesen Hinsichten ist der erste Eindruck vermutlich der, als gehe es zuallerletzt um Selbstorganisation des Rechts, als sei der auffälligere Befund vielmehr der einer *Fremdorganisation des Rechts* durch rechtsexterne Instanzen wie Vernunft und Staat, und dies um einer Ordnung und Systematik willen, die das Recht aus sich heraus nicht zu generieren imstande ist. In dieser Sicht wäre allenfalls das englische 'Common Law', an dem alle Kodifikationsvorschläge wirkungslos abgeprallt sind⁶, in seiner Kombination aus einer scheinbaren Zeitlosigkeit, die entfernteste Präzedenzfälle so zu zitieren versteht, als seien sie zeitgenössisch⁷, und aus einer im Vergleich dazu invisibilisierten Evolution in kleinsten Schritten mittels zahlloser Einzelentscheidungen ein sinnvoller Kandidat für Selbstorganisation⁸. Selbst in diesem Fall drängen sich sofort Einwände auf. Man kann beispielsweise darauf hinweisen, daß im englischen Fall durch die frühe Zentralisierung der Justizorganisation die rechtsexterne Deter-

⁵ Siehe LUHMANN 1988a, 3.

⁶ Siehe dazu TEUBNER 1974.

⁷ Siehe – römische und englische Juristen in dieser Hinsicht vergleichend – CAENEGEM 1987, 8.

⁸ Vgl. STEIN 1980, 88: „From one point of view it was immemorial custom, presented as eternal and temporally indivisible, whereas from another it was gradually and imperceptibly being modified in countless individual decisions to fit new social conditions.“

mination nationaler Rechtseinheit um einige Jahrhunderte früher stattgefunden hat, oder man kann das England eigene forcierte Verständnis der Gesetzgebung als Ausdruck der Souveränität des Parlaments betonen. Oder man kann schließlich die erhebliche Bedeutung naturrechtlicher Argumente in der englischen Rechtsdiskussion des 17. und 18. Jahrhunderts herausarbeiten, wobei diese es erlaubten, ein System von Prinzipien zu behaupten, das auch als ein nicht formell fixiertes doch Rechtsentscheidungen letztlich zugrunde lag und diese kritisch zu bewerten erlaubte⁹. Wenn man dies alles bedenkt, weist unter den im Kontext der Entstehung nationaler Rechtssysteme unmittelbar auffälligen Begriffen allenfalls der der *Positivität* des Rechts (schon Positivierung impliziert wieder eine externe Instanz, die dies vollzieht) eine innere Affinität zu Vorstellungen über Selbstorganisation auf¹⁰, da für positives Recht einleuchten mag, daß es in den Bedingungen seiner Änderung wesentlich von rechtsinternen Anschlußzwängen abhängen kann. In einem ersten Schritt kann man unter Einberechnung dieser Bedenken für Theorien der Selbstreferenz und Selbstorganisation eigentlich nur reklamieren, daß sie das Problem *zu identifizieren erlauben*, d.h., daß sie dafür sensibilisieren, die Entwicklung des Rechts unter Berücksichtigung einer Mehrzahl externer Systemkontexte in Termini von *Fremdorganisation und Selbstorganisation* zu analysieren. Vielleicht liegen sie damit relativ nahe an der Semantik der Selbstbeschreibung des Rechts. Bei Gustav Hugo findet man einen Vergleich der Evolution des Rechts mit der Entwicklung von Spielen, in diesem Fall besonders von Kartenspielen, und Hugo betont die Natürlichkeit der Regelsysteme in den Kartenspielen, die für ihre Evolution viel Zeit hatten (Whist ist das Beispiel, das er zitiert), im Unterschied zu der Sonderbarkeit der Regeln in neu erfundenen und in diesem Sinn durch ihren Erfinder fremdorganisierten Spielen¹¹. Man kann die historische Rechtsschule als eine dezidierte Stellungnahme zu dieser Alternative von Selbst- versus Fremdorganisation des Rechts deuten. Dafür ist sicher auch der wissenschaftsgeschichtliche Kontext instruktiv: Während die englische Abwehr einer Kodifikation noch um 1790 in Termini von *Selbsterhaltung*, d.h. einer nach einer Abweichung (Verfall) aus natürlichen Kräften heraus erfolgenden Rückkehr zum erhaltenswerten Ausgangszustand formuliert werden

⁹ Siehe zu Systematisierungen des Rechts ('treatises') in England und den USA und zum Verhältnis von Prinzipien und Präzedenzfällen SIMPSON 1981; LIEBERMAN 1989.

¹⁰ Siehe LUHMANN 1988; DERS. 1986, insb. 25.

¹¹ HUGO 1815 (zuerst 1813), 132–133.

konnte¹², gehört die historische Rechtsschule in einen schon von *evolutionärem* Denken geprägten geistesgeschichtlichen Kontext. Man kann dies unter anderem an der gern verwendeten Analogisierung der Entwicklung des Rechts zu der Entwicklung einer Sprache ablesen. Diese Analogie erbringt vielfältige Leistungen: sie kann den Anspruch des Rechts, eine Wissenschaft zu sein, stützen¹³; sie verweist darauf, daß das Recht sich wie „eine Sprache . . . von selbst bildet“¹⁴; sie legitimiert eine Evolution, die über die Erhaltung von Beständen hinausführt und sich in vielen einzelnen Entscheidungen und Beiträgen vollzieht¹⁵, und schließlich plausibilisiert sie, daß ein System des Rechts als ein nationales möglich ist, da es doch *National-sprachen* gibt.

Damit sind die beiden eingangs aufgeworfenen Fragen noch nicht in systematischer Hinsicht beantwortet: Sind *nationale* Rechtssysteme als selbstorganisierte Systeme denkbar? – und: Wie ist Fremdorganisation des Rechts mittels Gesetzgebung und Kodifikation möglich, wo doch selbstreferentielle Systematisierung der Modus der Autonomisierung von Funktionssystemen zu sein scheint? Es sei hier zunächst eine generelle Antwortstrategie skizziert, bevor im weiteren Argument Aspekte der Selbstorganisation in der Entwicklung frühmodernen Rechts herausgearbeitet werden und schließlich einige der erwähnten Termini wie 'Naturrecht', 'Gesetzgebung', 'Kodifikation' in ihrer Bedeutung für die Entstehung nationaler Rechtssysteme näher diskutiert werden.

Ein elementarer Sachverhalt ist die *segmentäre Differenzierung des politischen Systems*, die nach der Auflösung der letzten Vorstellungen über Universalmonarchie im 16. und 17. Jahrhundert auch die Selbstreflexion der Politik bestimmt hat. Während noch bei Bodin Souveränität eine Theorie mit *einem* Anwendungsfall war, nämlich Frankreich im Gegensatz zu den eventuellen Ansprüchen des Reiches betraf, ist spätestens in der territorialstaatlichen Rezeption von Bodins Theorie Staatlichkeit etwas, was immer eine Umwelt anderer Staaten als Prämisse unterstellt. Das hat Folgen für die Form der Ausdifferenzierung jener Funktionssysteme, die in besonderem Maße durch staatliches Handeln überformt werden. Es ist mir

¹² Siehe etwa WINDHAM 1790 im Parlament: „Experience has proved that the British constitution contains somewhere and somehow within itself, a principle of selfrecovery and self preservation, which brings it back, amidst all the deviations to which it is exposed, to its natural and salutary state.“ Zitiert nach TEUBNER 1974, 187; vgl. auch CAENEGEM 1987, 154.

¹³ HUGO 1815, 118, zitiert (Condillac): „Une science n'est qu'un langage bien fait.“

¹⁴ Ebd. 119.

¹⁵ Ebd.: „auf ihre weiteren Fortschritte das Beyspiel Einzeler, die einmahl dafür angesehen worden, als sprächen oder schrieben sie gut, den größten Einfluß hat.“

beispielsweise nicht ein einziger Versuch bekannt, der eine weltgesellschaftliche Organisation des Erziehungssystems behauptet hätte. Das reflektiert den Sachverhalt, daß es eine *Pluralität nationaler Erziehungssysteme* zu geben scheint, die sich wechselseitig beobachten, imitieren, konkurrieren und miteinander verglichen werden können, die aber letztlich keine Maßstäbe für die Anerkennung anderswo erworbener Erziehungsleistungen entwickelt haben. Entsprechendes – wenn auch in abgeschwächter Form – gilt vermutlich für die historische Entwicklung des Rechts, so daß in der Tat, wie Pascal an einer Stelle beklagt, etwas, was diesseits der Pyrenäen Recht war, jenseits ihrer Unrecht sein konnte¹⁶. Immerhin besaß das Recht dasjenige, was der Erziehung fehlte, ein Kollisionsrecht, das im Transfer von Personen und Fällen zwischen nationalen Rechtssystemen eine Entscheidbarkeit der Situation wahrte¹⁷. Für andere Funktionssysteme wie *Wirtschaft* und *Wissenschaft* war die Vorstellung einer nationalen subsystemischen Organisation immer schon unplausibel. Man kann diese Unterschiede u.a. auch an der akademischen Beobachtung (i.e. theoretischen Beschreibung) der jeweiligen Funktionssysteme ablesen. Während Rechtsvergleichung und vergleichende Erziehungswissenschaft deshalb entstehen, weil sie als Komplemente *national ausgelegter Fachwissenschaften* fungieren, scheint es für eine vergleichende Wirtschaftswissenschaft oder gar eine vergleichende Wissenschaftswissenschaft kaum einen Bedarf zu geben, da weder die Gegenstände noch die sich auf sie richtenden Wissenschaften als national organisiert erscheinen¹⁸. Diese Diagnose deutet für das Wirtschafts- und das Wissenschaftssystem auf eine viel ausgeprägtere Differenz von Politik und Funktionssystem hin, als sie im Fall des Rechts und der Erziehung je ausgebildet werden konnte.

Um so dringlicher wird dann die Frage, wie die politische Überformung des Rechts im Prozeß der Entstehung nationaler Rechtssysteme mit Selbstorganisation des Rechts kompatibel ist. Um diese Frage zu beantworten, wird im folgenden eine Hypothese benutzt werden, die sich auch für andere Fälle von Intersystemkontakt und Ausdifferenzierung als produktiv erwiesen hat. Die Ausdifferenzierung eines Systems muß nicht notwendigerweise als progressive und kontinuierliche 'Entfernung' im Verhältnis zu allen anderen (Funktions-)Systemen verstanden werden.

¹⁶ Pascal verwendet allerdings Wahrheit/Irrtum, also einen eigentlich eher der Gelehrsamkeit zuzurechnenden Schematismus: „Plaisante justice qu'une rivière borne! Verité au deçà des Pyrénées, erreur au delà." (Pensées, zitiert nach TEUBNER 1989, 130).

¹⁷ Siehe den historischen Überblick bei KEGEL 1987, 98–134.

¹⁸ Vgl. aber zum Kontrast von *politischer* deutscher 'Nationalökonomie' und *kosmopolitischer* englischer 'Economics' im 19. Jahrhundert HENNIS 1988, insb. 49 ff.

Vielmehr scheint sich in vielen Fällen eine temporäre (oder vielleicht auch dauerhafte) *strukturelle Kopplung* eines Systems mit einem anderen System gleichsam als Impulsgeber für eine beschleunigte Ausdifferenzierung eines oder beider dieser Systeme zu eignen. Man kann dies am Beispiel der strukturellen Kopplung von Politik und Hochschulbildung in der europäischen Frühmoderne des 17. und 18. Jahrhunderts und der Auslösewirkung dieses Vorgangs für die Entstehung nationaler Hochschulsysteme zeigen¹⁹. Ein anderes Beispiel bieten die in der Forschungsliteratur wiederholt zu findenden wissenschaftsgeschichtlichen Analysen, die die *Sequenz einer engen Kopplung der idealistischen – insbesondere Kantischen – Philosophie mit der Wissenschaft in Deutschland in den Jahren um 1800* und der sich unmittelbar an diese anschließenden *beschleunigten Verselbständigung der Einzelwissenschaften* an Beispielen wie Pädagogik, Biologie oder Rechtswissenschaft thematisieren²⁰. Eine solche Analyse setzt voraus, daß Mechanismen der Kopplung und der Trennung gleichzeitig entstehen können und daß außerdem die Intensivierung der Kopplung die Motive für Trennung gleichsam mitgeneriert. Soviel sei hier nur als eine erste Überlegung angeführt. Diese muß im folgenden noch präzisiert und detailliert werden. Es dürfte aber schon deutlich geworden sein, daß eine Theorie der Selbstorganisation der Entstehung nationaler Rechtssysteme nur gerecht werden kann, wenn sie *ihr Interesse vor allem auf diesen Zusammenhang von Selbstorganisation mit struktureller Kopplung an Fremdsysteme (i.e. der Politik) richtet*.

III.

Eine im folgenden vertretene Hypothese ist, daß man die Entwicklung des europäischen Rechts im 17. und 18. Jahrhundert in relativ strenger Analogie zur Entwicklung der Wissenschaft im gleichen Zeitraum als Prozeß der selbstreferentiellen Systematisierung heterogener Norm- oder Textkorpora analysieren kann²¹. Fast ließe sich fragen, ob man eine solche Unterscheidung von Recht und Wissenschaft für diesen Zeitraum überhaupt treffen sollte, ob es sich nicht bei (gelehrtem) Recht und Wissenschaft in mancher Hinsicht um zwei verschiedene Subsysteme oder Modi *eines Systems textorientierter Gelehrsamkeit* handelt. Unabhängig davon, welche Antwort auf diese Frage man präferiert, gilt jedenfalls, daß in beiden Pro-

¹⁹ Siehe STICHWEH 1987; 1988; 1991.

²⁰ Siehe LUHMANN 1981 zu Erziehungs- und auch zur Rechtswissenschaft (zu letzterer siehe S. 157–162); LENOIR 1982; BLÜHDORN 1973; 1973a.

²¹ Vgl. als Analysen zur Wissenschaftsentwicklung STICHWEH 1990; 1990a.

blemkontexten *Erhaltung der Bestände* und *Ordnungsbildung* oder Erhaltung der Bestände *durch* Ordnungsbildung als normative Prämissen des Prozesses selbstreferentieller Systematisierung fungieren. Warum ist dies Selbstorganisation?

Drei Argumente seien an dieser Stelle geltend gemacht: Erstens – in Anlehnung an Überlegungen bei Heinz von Foerster – handelt es sich hier um Selbstorganisation im Sinne einer *Strukturbildung über extern zugelieferten Elementen*²². Woher auch immer die zu systematisierenden Wissensbestandteile oder Rechtsnormen stammen, und sie verdanken sich ja meist Erkenntnis- und Rechtsquellen, die im Verhältnis zu dem entstehenden System extern sind (das gilt gerade auch für antike Wissenschaft und für römisches Recht), in jedem Fall liegt nur in dem sich ausdifferenzierenden System selbst die Information vor, die den Prozeß der Systematisierung extern zugelieferten Materials zu steuern erlaubt.

Ein zweites Argument stützt sich auf eine theoretische Überlegung bei Henri Atlan²³. Atlans Theorie ist auf das Phänomen der Stimulierung selbstreferentieller Systembildung durch externe Zufälle ('bruit') fokussiert. Externalität und Zufall meinen dabei dasselbe Phänomen: die betreffenden Ereignisse sind zufällig in dem Sinn, daß sie nicht kausal auf die Operationen des Systems zurechenbar sind. Externe Zufälle – also beispielsweise zu entscheidende Rechtsfälle oder in die Wissenschaft zu integrierende neue Beobachtungen – führen zu *Strukturbildung durch Redundanzabbau im System*. Eine theoretische Annahme dieses Typs mag auf Phänomene der Rechts- und der Wissenschaftsentwicklung in der Frühmoderne deshalb besonders gut passen, weil unter der Prämisse einer zunächst unkontrollierbaren Heterogenität mehrerer Rechts- und Erkenntnisquellen die Redundanz im System – d.h. nicht miteinander verbundene äquivalente oder ähnliche Normen (bzw. Wissensbestände) aus verschiedenen Herkunftskontexten – überwältigend groß ist. Externe Stimulation kann dann dazu führen, daß Entscheidungsbedarfe (bzw. zu integrierende neue Wissensbestandteile) Ähnlichkeiten in Normbeständen (Wissensbeständen) sichtbar werden lassen, wo es bisher nur unthematisiertes Nebeneinander gab. An die Stelle einer Redundanz von Beständen könnte damit Strukturbildung im Sinne einer Relationierung von bisher Unverbundenem treten. Während das erste theoretische Argument es erlaubte, den Ort der Steuerung von *Ordnungsbildungen* als eindeutig im System liegend zu bestimmen, tritt in dieser zweiten Überlegung ein *dynamisches Moment* deutlicher hervor. Was auch immer in der Umwelt geschieht, in einem zunächst durch Nebeneinander und Redundanz

²² Siehe VON FOERSTER 1984; 1984a; 1985; 1987.

²³ ATLAN 1979, insb. Kap. 3.

bestimmten System hat es den immergleichen Effekt einer Synthese von Struktur und Ordnung (mittels des Aufbaus von Relationen). Natürlich gibt es Grenzen von Ordnung und einen zu weit getriebenen Abbau von Redundanz, aber das sei hier vorläufig nur notiert und noch nicht systematisch in den Überlegungsgang integriert.

Schließlich sei ein drittes Argument hinzugefügt, das ebenfalls bei Heinz von Foerster Anregungen entlehnt, aber in ähnlicher Weise auch in System/ Umwelt-Theorien moderner Organisationen verwendet wird²⁴. Es lassen sich im Umgang eines Systems mit aus Fremdkontexten importiertem Material zwei Typen von Reaktionen voneinander unterscheiden, die im übrigen auch sukzessive Phasen der Systembildung bezeichnen. Ein System kann entweder beliebiges externes Material aus der Umwelt akzeptieren, um in der Folge das Gesamt innersystemischer Prozesse auf die Ordnung dieses Materials zu konzentrieren. Der polyhistorische Enzyklopädismus des 16. und 17. Jahrhunderts ist ein naheliegendes Beispiel für eine Strategie dieses Typs. Alternativ hat ein System die Möglichkeit, seine Anstrengungen auf die Selektion von Elementen an der *Grenze des Systems* zu konzentrieren. Als Resultat einer solchen Anstrengung besteht das System dann aus *einer homogeneren Population von Elementen*, es verfügt möglicherweise aber über weniger Energien für internen Strukturaufbau im System, so daß es intern ein 'loose coupling' seiner Elemente akzeptieren muß²⁵, aber sich dies wegen der Vorselektion seiner Elemente auch leisten kann. Quellenkritik und Textkritik sind in der Geschichte der Philologien zentrale Voraussetzungen eines solchen auf *Selektion statt rezeptiven Ordnungsaufbaus* umgestellten Operationsmodus eines Systems, und man mag beispielsweise in der Lösung der historischen Rechtsschule und der Pandektenwissenschaft von der textuellen Norm des 'Corpus Iuris Civilis' und in dem Rückgang auf ein dahinterliegendes 'System des römischen Rechts' eine Umstellung des gleichen Typs sehen²⁶. Deutlich ist, daß dieser dritte Aspekt von Selbstorganisation ein Moment der *Evolution* selbstorganisierter Systeme im Zeitablauf thematisiert. Strukturbildung über beliebigem zugelieferten Material versus Selektion der Elemente an der Grenze des Systems sind wahrscheinlich aufeinanderfolgende Phasen in der Evolution von Systemen. Der Sinn dieser noch relativ abstrakten Skizze dreier 'Mechanismen' der Selbstorganisation ist es, einen ersten Eindruck von der hypothesengenerierenden Unterscheidungsleistung der Theorien der Selbstorganisa-

²⁴ Siehe als ein Beispiel (Modi der Sozialisation/Selektion des Personals als Strukturentscheidung in Rechtsfirmen) TOLBERT 1988.

²⁵ Vgl. zu 'loose coupling' WEICK 1976.

²⁶ Siehe dazu Abschnitt IV.

tion zu erlauben. Im folgenden sollen diese Überlegungen ein wenig konkreter auf einige Phänomene frühmoderner Rechtsentwicklung hingeführt werden.

IV.

Die allgemeinste Form, in der die Selbstorganisation des Rechts in der Semantik der Selbstthematisierung der Rechtsgelehrsamkeit sichtbar wird, ist der gerade schon erwähnte *rechtswissenschaftliche Systembegriff des 18. und 19. Jahrhunderts*. Es ist evident, daß dies ein anderer Systembegriff als der in der Soziologie heute übliche ist. Während der Begriff eines *Systems des Rechts* in der älteren Tradition des Systemdenkens stehend auf interne Ordnungsleistungen, die Rückführung einzelner Sätze auf Prinzipien u.ä. abstellt, hat die neuere Soziologie immer eine Relation von System und Umwelt im Blick, auf die alles, was im System geschieht, bezogen wird. Insofern wäre eine soziologische Reanalyse des rechtswissenschaftlichen Systembegriffs damit befaßt, gewissermaßen die fehlende Umwelt nachzuliefern, d.h. einzelne Operationen und Figuren der Selbstbeschreibung im Prozeß der Systembildung des Rechts als Strategien der Selbsterhaltung/Selbsttransformation in turbulenten Umwelten zu erweisen.

Natürlich ist der rechtswissenschaftliche Systembegriff seinerseits ein spätes Produkt ihm vorausliegender Ordnungsleistungen. Diese gälte es detaillierter zu untersuchen. Dabei wäre eine zentrale Frage die nach der Relation von *Hierarchisierung* und *Vergleich* als zweier Techniken der Systematisierung des Rechts. Während Klassifikationen von Erkenntnisquellen, wie beispielsweise die Unterscheidung von Gedächtnis, Verstand und Einbildungskraft (Bacon) oder die von Geschichte, Philosophie und Mathematik (Wolff), relativ problemlos hierarchisierbar waren²⁷, scheint dies für heterogene Rechtsquellen nicht so selbstverständlich zu gelten. Man verfügte allerdings außer der Möglichkeit einer Hierarchisierung – d.h. etwa der Postulierung des Vorrangs einer Rechtsquelle und des Konzedierens einer subsidiären Geltung für eine andere – über die Möglichkeit eines Vergleichs, der einen prinzipiellen Geltungsvorrang einer der verglichenen Quellen in der Regel ausschloß. Interessant ist die Frage, welche Vergleichstechniken es gab. Beobachtete man Differenzen von Rechtsregeln und bildete Synthesen über die in diesen Differenzen sichtbar werdenden Entscheidungsalternativen, oder, was zunächst die wahrscheinlichere Option sein dürfte, folgte man einer Art Mehrheitsregel, die dem am häufigsten dokumen-

²⁷ Vgl. dazu STICHWEH 1984, insb. 14–31.

tierten Rechtsbrauch Geltung verschaffte²⁸? Ein selektiver Transfer in die *geschriebene Form des Rechts* ist eine andere Weise der Ordnung des Rechts und bestätigt noch einmal den Vorrang des Textes, während die Leistung von Naturrecht und Systembegriff ja teilweise darin besteht, daß man eine Ordnung entdeckt, die gleichsam hinter den Texten liegt und also die in den Texten zu identifizierende Ordnung begründet.

Der Übergang zu einem System des Rechts im Sinne der Selbstbeschreibungen des 19. Jahrhunderts scheint genau dort zu liegen, wo an die Stelle einer Hierarchie oder Heterogenität von Rechtsquellen eine Hierarchie von Rechtsregeln tritt²⁹. Das verhält sich exakt analog zur Wissenschaft, die gleichfalls um die Wende zum 19. Jahrhundert die vielfältigen Hierarchien von Wissensformen und Erkenntnisquellen gegen Hierarchien von Sätzen in wissenschaftlichen Disziplinen tauscht. Die Wissenschaft nennt dies *Theorie*, das Recht *Dogmatik*. Wiederum scheint es von zentralem Interesse, die vielfältigen Formen zu untersuchen, in denen sich dies vollzieht. Neben dem Übergang von einer *Quellen- zu einer Sachgebietsordnung*, die die Konjunktur der juristischen Enzyklopädien und der an Sachgebieten orientierten Monographien³⁰ im frühen 19. Jahrhundert ermöglicht, spielt das Verhältnis von *historischer zu systematisch-philosophischer* Behandlung des Rechts eine Rolle. Gerade die historische Rechtsschule ist im Maße, in dem sie die Voraussetzung macht, daß sie es mit einem System des Rechts zu tun hat, dazu gezwungen, zeitliche Distanzen zwischen Rechtssätzen als (für deren Integration in das System) irrelevant zu sehen und in diesem Sinn die Vergangenheit weitgehend zu distanzieren³¹. In Deutschland häufen sich am Ende des 18. Jahrhunderts Analysen des 'Corpus Iuris Civilis' – man findet dies beispielsweise in Adolph Dieterich Webers „Reflexionen zur Beförderung einer gründlichen Theorie vom heutigen Gebrauch des römischen Rechts“ von 1782 oder in Karl Salomo Zachariaes „Über die wissenschaftliche Behandlung des römischen Privatrechts“ von 1795 –, die auf *Dekomposition des*

²⁸ Siehe C. G. HOFFMANN 1723 (zitiert nach LUIG 1967, 201): ihm gilt das, worüber Konsens besteht, als universell: „Magnus igitur consensus diversarum provinciarum ac ditionum in unum alteramve consuetudinem signum est, eam esse universalem.“ Siehe zur Homogenisierung des Gewohnheitsrechts in Frankreich im 16. und 17. Jahrhundert als *Vergleich* der verschiedenen provinziellen Rechte und als *hierarchischer Vorrang* des Rechts von Paris und Orléans FILHOL 1971, insb. 282; vgl. allgemein LUIG 1970.

²⁹ Vgl. zu sekundären Rechtsregeln HART 1961, Kap. V.

³⁰ Vgl. am Beispiel des Aufstiegs und Niedergang der Monographie in den angelsächsischen Rechtssystemen SIMPSON 1981.

³¹ Vgl. dazu DILCHER 1984, 35; SCHLOSSER 1988, 124.

klassischen Textes zielen. Sie identifizieren die Gemengelage von Gesetzen, Dekreten, Rechtsmeinungen etc., die im Korpus vorliegt, und sie sprechen insofern davon, daß man es beim Korpus außer mit einem „Gesetzbuch“ auch mit „einem System der ganzen Jurisprudenz“ zu tun habe³². Das impliziert u.a. auch, daß den verschiedenen Typen von Rechtssätzen, die ihrer Herkunft nach von höchst unterschiedlicher Dignität sind, durch den Systemcharakter des Rechts eine Art egalisierte Geltungsanspruch zuwächst³³. Schließlich findet man die Konklusion, daß die Lückenhaftigkeit des ‘Corpus’ schon die römischen Juristen dazu gezwungen habe und daß sie erst recht heute dazu zwingt, die einzelnen Rechtssätze „von gewissen allgemeinen Grundsätzen“ abzuleiten³⁴, und daß man dafür bei „der Natur der rechtlichen Gegenstände“, also bei einer Ordnung, die nicht mehr im Text gefunden werden kann, „Zuflucht“ zu suchen habe³⁵.

Naturrechtliche Formulierungen des 17. und 18. Jahrhunderts sind sicher einer der interessantesten Untersuchungsgegenstände für jede Forschungsperspektive, die auf den *Zusammenhang selbstreferentieller Systematisierungen des Rechts mit Externalisierungen seiner Einheit und seines Geltungsgrundes* blickt. Naturrechtliche Argumentation hat ja zunächst einmal die Implikation einer Distanzierung von der Heterogenität der Rechtsquellen und damit der Substitution der Einheit eines Geltungsgrundes für diese Heterogenität. So heißt es bei Weber 1782, für jedes Gesetz im römischen Recht sei zunächst zu prüfen, ob es nicht bereits als Teil des Naturrechts gelte³⁶. Naturrecht wird damit zum Fundament von Rechtseinheit, die sich unter Bedingungen des 18. Jahrhunderts unter Hinzunahme nationaler und historischer Momente schnell als nationale Rechtseinheit erweist³⁷. Das Fundierungsverhältnis von Naturrecht und nationaler Rechtseinheit ist im übrigen durchaus zirkulär. Klaus Luig hat am Beispiel von Jean Domat darauf hingewiesen, daß dieser im ersten Schritt die einheitliche Geltung bestimmter Rechtssätze und Institutionen in Frankreich nachweist und daß er sie erst dann als naturrechtlich klassifiziert³⁸.

³² WEBER 1782, 34.

³³ Ebd. 32 ff.

³⁴ Diese Ableitung erlaubt dann zugleich, die Verbindungen aufzuweisen, „in welcher die einzelnen Verordnungen des Röm. Rechts, vermöge jener Grundsätze stehen“ (ZACHARIAE 1795, 7).

³⁵ Die Natur der rechtlichen Gegenstände wird dann näher bestimmt als das ‘allgemeine bürgerliche Recht’ (ebd. 36–37).

³⁶ WEBER 1782, 46–7.

³⁷ Vgl. dazu mit Verweis auf Montesquieu TEUBNER 1974, 138.

³⁸ LUIG 1977, 834 ff.

Wie schon an diesem Beispiel deutlich wird, ist die *Externalisierung eines als einheitlich erwiesenen Geltungsgrundes* das zweite auffällige Charakteristikum des Naturrechts. Jede Externalisierung bietet den Vorteil, Selbstbezüge in der Letztbegründung des Rechts vermeiden zu können. Das Recht ist dann in der Lage, seine Einheit zu generieren, ohne für diese allein auf sich selbst gestellt zu sein. Interessant wäre sicherlich das Studium der empirischen Fundamente dieser externen Bezugnahmen auf ‘Natur’: Wer fungiert als ‘natürlicher’ Garant der Rechtseinheit und welche Theorien über Rechtsgenese fundieren den jeweiligen Anspruch? Die Liste der Kandidaten ist einigermaßen bekannt: der Staat und seine Gesetzgebung³⁹, der Volksgeist⁴⁰, die Vernunft, beispielsweise auch in ihrer universell zugänglichen Form als „gesunde Vernunft“⁴¹ – wobei sich die beiden letzten Kandidaten zugleich als Instanzen der Inklusion von jederman in das Rechtssystem erweisen –, schließlich die Natur des Menschen⁴² oder die Natur der menschlichen Gesellschaft⁴³, die beide historisch variabel sein dürfen und die als anthropologische, psychologische oder soziologische Fundamente des rechtlich Möglichen fungieren.

Vermutlich ist unter diesen Kandidaten der Staat als privilegiert zu erachten. Ihm bietet eine naturrechtliche Fundierung nationaler Rechtseinheit zugleich die Chance, eine Bevorzugung bestimmter partikularer Bräuche zu vermeiden. *Gesetzgebung* und *Kodifikation* sind die beiden Instrumente, die dem Staat für die Realisierung nationaler Rechtseinheit zur Verfügung stehen, oder – genauer formuliert – sie sind die beiden Formen, in denen man die Resultate progressiver Selbstorganisation des Rechts auf den Staat zurechnen und auf diese Weise externalisieren kann. Einige Beobachtungen und Forschungsfragen drängen sich im Blick auf diese beiden Begriffe auf:

1. An beiden Begriffen vollzieht sich ein langfristiger Begriffswandel, der von ‘*Aufzeichnung der Verhältnisse*’, so wie sie in der jeweiligen Gegenwart sind, zu bewußter ‘*Gestaltung der Verhältnisse*’ führt. In gewisser Hinsicht liegt in diesem Umdenken auf ‘*Gestaltung*’ eine Ausdifferenzierung des normativen Charakters des Rechts⁴⁴, der der Stützung durch eine externe Instanz (Zwangsgewalt) zu bedürfen scheint.

³⁹ Vgl. SCHLOSSER 1988, 89.

⁴⁰ Siehe etwa THIBAUT 1814, 69, in der Form eines Einwandes gegen Römisches Recht, weil uns die zugehörigen ‘Volks-Ideen’ unvertraut seien.

⁴¹ So WEBER 1782, 46.

⁴² Vgl. BLÜHDORN 1973, 391, zu Gustav Hugo.

⁴³ Vgl. zu soziologischer Jurisprudenz SCHRÖDER 1976; siehe auch LUHMANN 1986, 7 ff.

⁴⁴ Vgl. WIEACKER 1967, 112, das Recht sei der älteren Auffassung nicht als Norm, „sondern als Sinngehalt des beurteilten Lebensverhältnisses“ erschienen.

2. Gesetzgebung und Kodifikation differenzieren zwischen *Recht und Moral*, da die beiden ersteren die Moral nicht als ihren Gegenstand betrachten können und da parallel zu der Intensivierung von Gesetzgebung und Kodifikation am Recht mit zunehmender Deutlichkeit der Gesichtspunkt der Entscheidbarkeit und bewußten Veränderbarkeit hervortritt⁴⁵, der für Moral nicht gilt und andererseits im Recht zur Positivität des Rechts hinführt.

3. Gesetzgebung und Kodifikation sind *zirkulär miteinander verknüpft*. Die quantitativ zunehmende Gesetzgebung und die Polizei des frühmodernen Staates sind zwei der Rechtsquellentypen, die die Selbstorganisation des Rechtssystems unter Druck setzen und zu Kodifikationen hinführen. Umgekehrt kann man an kodifiziertem Recht Gesetzgebungsbedarfe schnell identifizieren. Eine Selbstbeschleunigung des Prozesses scheint insofern plausibel.

4. Gesetzgebung und Kodifikation können *inklusiv* gemeint sein. Sie mögen auf eine Sprache des Rechts abzielen, die für jederman einen Zugang zu Interpretationsmöglichkeiten im System eröffnet. Benthams Kodifikationspläne bieten dafür ein gutes Beispiel⁴⁶.

5. Schließlich fällt an Gesetzgebung und Kodifikation gleichermaßen das theoretisch für uns entscheidende Moment der *strukturellen Kopplung von Rechtssystem und Politik* auf⁴⁷. An dieser Stelle des Arguments eröffnet sich eine beliebige Menge von Forschungsfragestellungen. Es bedarf einer Klärung der vorgeschlagenen (und miteinander verwandten) Begriffe wie strukturelle Kopplung, Interferenz und Interpenetration und einer genaueren Beschreibung des Phänomens einer Trennung zweier temporär – oder auch dauerhaft im Sinne einer Koevolution zweier Systeme – gekoppelter Systeme durch die strukturellen Prämissen des Anschließens des jeweils nächsten Akts. Wahrnehmbar wird auch, daß die Identifikation des Trägers (und Interessenten) eines Gesetzgebungsakts oder einer Kodifikation eine Zurechnungsfrage ist. Beispielsweise mag man gegen eine vorgeschlagene Kodifikation eintreten, weil man für die Identifikation des sachlichen Zusammenhangs plädiert, der im Recht selbst liegt – und dieses Argument verrät, daß man Kodifikation im wesentlichen als eine politische Initiative versteht. Alternativ mag man fürchten – dieser Verdacht wurde gelegentlich in England artikuliert –, daß die wahrnehm-

⁴⁵ Vgl. HUGO 1814, 93: „Die Möglichkeit einer äußern (positiven) Gesetzgebung (die Gewohnheit mit dazu gerechnet) ist für mich der Character alles Juristischen, im Gegensatz des Moralischen...!“ Vgl. DERS. 1815, 95–96.

⁴⁶ Siehe das Zitat bei TEUBNER 1974, 137.

⁴⁷ Vgl. zu struktureller Kopplung VARELA 1989, 105 ff.

bare Unzulänglichkeit jeder Kodifikation die Interpretationsfreude und die Interpretationsfreiheiten von Juristen erst recht stimuliert und eine Kodifikation insofern in deren objektiven Interesse liegt⁴⁸. Schließlich ist es denkbar, einen Versuch zu unternehmen, Zurechnungen dieses Typs strategisch zu manipulieren. So beispielsweise der Vorschlag eines englischen Richters, der seinen Berufskollegen rät, ihre faktische gesetzgeberische Tätigkeit zu invisibilisieren, um Autoritätsverluste zu vermeiden⁴⁹. Das legt offen, wie sehr Autorität strukturell auf Einsetzung durch externe Instanzen angewiesen ist. Verständlich wird bei all dem auch, daß die Untersuchung *juristischer Interpretationsregeln* (also beispielsweise der ‘rule of exclusion’ oder der Alternative von ‘Begriffs-’ und ‘Interessenjurisprudenz’) Aufschlüsse über Einflußverteilungen in Zusammenhängen struktureller Kopplung, zudem über dort funktionierende Zurechnungen und deren Divergenz und schließlich über Mechanismen der Trennung strukturell gekoppelter Systeme und die Selbstreflexion solcher Mechanismen verspricht.

Das explorativ gemeinte Argument dieses Aufsatzes soll an dieser Stelle abgeschlossen werden. Wahrscheinlich dürfte einleuchten, daß der nächste instruktive Begriff der der *Positivität des Rechts* wäre, die historisch eine sachlogische Konsequenz von Gesetzgebung, Kodifikation und Dynamisierung des Rechts war. Vielleicht sollte man Positivität mit Gustav Hugo als *Kontingenz des Rechts* interpretieren. Hugo formuliert dies in seinen Bemerkungen zu Johann Stephan Pütter: er habe in dessen Seminar gelernt, daß er „(k)einen Satz unsers positiven Rechts für den einzig möglichen ... halten“ dürfe⁵⁰. Wenn dies gilt, ist aber eine Situation erreicht, in der jede Rechtsentscheidung, jeder Rechtssetzungsakt und jede publizierte Rechtsmeinung immer die Rechtslage und damit auch die Strukturen des Rechts ändern kann und diese Dynamik durch keine unaustauschbaren Strukturen (höherrangige Rechtsnormen etc.) kontrolliert werden kann. In einer Situation dieses Typs haben wir es nicht mehr mit Selbstorganisation in dem bisher verwendeten Sinn zu tun, der Ordnungsleistungen über rezipierten Elementen oder den selektiven Umgang mit solchen Elementen meinte. Stattdessen sollte man von *Autopoiesis* sprechen, in dem von Maturana erstmals definierten Sinn eines Systems, das mit Hilfe einer rekursiven Vernetzung seiner Elemente (Rechtsakte, Rechtsmeinungen,

⁴⁸ Siehe die bei TEUBNER 1974, 151, zitierte Parlamentsdebatte von 1830.

⁴⁹ Zit. bei CAENEGEM 1987, 178.

⁵⁰ HUGO 1814, 97.

Rechtsentscheidungen) diese Elemente ausnahmslos selbst produziert⁵¹. Eine genauere Diskussion und Unterscheidung solcher hier angedeuteten 'Stufen' selbst-referentieller Organisation wäre dann das nächste Problem.

⁵¹ Vgl. MATURANA 1985.

RUDOLF STICHWEH

Literatur

- ATLAN, HENRI, 1979: *Entre le cristal et la fumée. Essai sur l'organisation du vivant*. Paris.
- BLÜHDORN, JÜRGEN, 1973: 'Kantianer' und Kant: Die Wende von der Rechtsmetaphysik zur Wissenschaft vom positiven Recht. *Kantstudien* 64, 363–394.
- BLÜHDORN, JÜRGEN, 1973a: Naturrechtskritik und 'Philosophie des positiven Rechts': Zur Begründung der Jurisprudenz als positiver Fachwissenschaft durch Gustav Hugo. *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 41, 3–17.
- CAENEGEM, R. C. VAN, 1987: *Judges, Legislators and Professors. Chapters in European Legal History*. Cambridge.
- COING, HELMUT, 1979: Roman Law and the National Legal Systems. S. 29–37 in: R.R. BOLGAR (Hrsg.), *Classical Influences on Western Thought A. D. 1650–1870*. Cambridge.
- CURZON, ALFRED DE, 1920: *L'enseignement du droit français dans les universités de France aux XVIIe et XVIIIe siècles*. Paris.
- DILCHER, GERHARD, 1984: Römisches Recht oder deutsches Recht? Zum Verhältnis von Quellengrundlage und methodisch-rechtspolitischer Werthaltung in der Schule der Germanisten. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 101, 29–46.
- FILHOL, RENÉ, 1971: The Codification of Customary Law in France in the Fifteenth and Sixteenth Centuries. S. 265–283 in: Henry J. Cohn (Hrsg.), *Government in Reformation Europe 1520–1560*. London und Basingstoke.
- FOERSTER, HEINZ VON, 1984²: *Observing Systems*. Seaside, Cal.
- FOERSTER, HEINZ VON, 1984a: Disorder/Order: Discovery or Invention? S. 177–189 in: PAISLEY LIVINGSTON (Hrsg.), *Disorder and Order*. (Stanford Literature Studies 1). Saratoga, Cal.
- FOERSTER, HEINZ VON, 1985: Entdecken oder Erfinden. Wie läßt sich Verstehen verstehen? S. 27–68 in: *Einführung in den Konstruktivismus*. München.
- FOERSTER, HEINZ VON, 1987: Erkenntnistheorien und Selbstorganisation. S. 133–158 in: SIEGFRIED J. SCHMIDT (Hrsg.), *Der Diskurs des radikalen Konstruktivismus*. Frankfurt a.M.
- HART, HERBERT L. A., 1961: *The Concept of Law*. London.
- HENNIS, WILHELM, 1988: Eine „Wissenschaft vom Menschen“. Max Weber und die deutsche Nationalökonomie der Historischen Schule. S. 41–83 in: WOLFGANG J. MOMMSEN/WOLFGANG SCHWENTKER (Hrsg.), *Max Weber und seine Zeitgenossen*. Göttingen und Zürich.

- HUGO, GUSTAV, 1814: Pütter's Verdienste um die Philosophie des positiven Rechts. *Civilistisches Magazin* 3, H. 1, 92–102. Berlin.
- HUGO, GUSTAV, 1815²: Die Gesetze sind nicht die einzige Quelle der juristischen Wahrheiten. *Civilistisches Magazin* 4, H. 1, 89–134. Berlin.
- KEGEL, GERHARD, 1987⁶: *Internationales Privatrecht*. München.
- KROHN, WOLFGANG/KÜPPERS, GÜNTHER (Hrsg), 1990: *Selbstorganisation. Aspekte einer wissenschaftlichen Revolution*. Braunschweig und Wiesbaden.
- LENOIR, TIMOTHY, 1982: *The Strategy of Life: Teleology and Mechanics in Nineteenth Century German Biology*. Dordrecht und Boston.
- LIEBERMAN, DAVID, 1989: *The Province of Legislation Determined. Legal Theory in Eighteenth-Century Britain*. Cambridge.
- LUHMANN, NIKLAS, 1981: *Theoriesubstitution in der Erziehungswissenschaft: Von der Philanthropie zum Neuhumanismus*. S. 105–194 in: Ders., *Gesellschaftsstruktur und Semantik*. Bd. 2. Frankfurt a.M.
- LUHMANN, NIKLAS, 1986: *Die soziologische Beobachtung des Rechts*. Frankfurt a.M.
- LUHMANN, NIKLAS, 1988: Positivität als Selbstbestimmtheit des Rechts. *Rechtstheorie* 19, 11–27.
- LUHMANN, NIKLAS, 1988a: *General Theory in Sociology: A Talk to an American Audience*. Ms. Atlanta.
- LUIG, KLAUS, 1967: Die Anfänge der Wissenschaft vom deutschen Privatrecht. *Ius Commune* 1, 195–222.
- LUIG, KLAUS, 1970: *Institutionenlehrbücher des nationalen Rechts im 17. und 18. Jahrhundert*. *Ius Commune* 3, 64–97.
- LUIG, KLAUS, 1977: Der Geltungsgrund des römischen Rechts im 18. Jahrhundert in Italien, Frankreich und Deutschland. S. 819–845 in: *La formazione storica del diritto moderno in Europa*. *Atti del terzo congresso internazionale della società italiana di storia di diritto*. Bd. 2. Florenz.
- MATURANA, HUMBERTO R., 1985²: *Erkennen: Die Organisation und Verkörperung von Wirklichkeit*. Braunschweig und Wiesbaden.
- ROTH, GERHARD, 1987: Die Entwicklung kognitiver Selbstreferentialität im menschlichen Gehirn. S. 394–422 in: DIRK BAECKER et al. (Hrsg.), *Theorie als Passion – Niklas Luhmann zum 60. Geburtstag*. Frankfurt a.M.
- ROTH, GERHARD, 1990: Gehirn und Selbstorganisation. S. 167–180 in: KROHN/KÜPPERS 1990.
- SCHLOSSER, HANS, 1988⁶: *Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte*. Heidelberg.
- SCHRÖDER, JAN, 1976: Savignys Spezialistendogma und die „Soziologische“ Jurisprudenz. *Rechtstheorie* 7, 23–52.
- SIMPSON, A. W. B., 1981: The Rise and Fall of the Legal Treatise: Legal Principles and the Forms of Legal Literature. *University of Chicago Law Review* 48, 632–679.
- STEIN, PETER, 1980: *Legal Evolution. The Story of an Idea*. Cambridge.
- STICHWEH, RUDOLF, 1984: Zur Entstehung des modernen Systems wissenschaftlicher Disziplinen – Physik in Deutschland 1740–1890. Frankfurt a.M.

- STICHWEH, RUDOLF, 1987: *Der frühmoderne Staat und die europäische Universität: Zur Interaktion von Politik und Erziehungssystem im Prozeß ihrer Ausdifferenzierung*. *Rechtshistorisches Journal* 6, 135-157.
- STICHWEH, RUDOLF, 1988: *System/Umwelt-Beziehungen europäischer Universitäten in historischer Perspektive*. S. 377-394 in: CHRISTOPH OEHLER/WOLFF-DIETRICH WEBLER (Hrsg.), *Forschungspotentiale sozialwissenschaftlicher Hochschulforschung*. Bundesrepublik Deutschland - Österreich - Schweiz. Weinheim.
- STICHWEH, RUDOLF, 1990: *Selbstorganisation in der Entstehung des modernen Wissenschaftssystems*. S. 265-277 in: KROHN/KÜPPERS 1990.
- STICHWEH, RUDOLF, 1990a: *Self-Organization and Autopoiesis in the Development of Modern Science*. In: *Sociology of the Sciences*, Vol. XIV. Boston/Dordrecht (i.E.).
- STICHWEH, RUDOLF, 1991: *Der frühmoderne Staat und die europäische Universität: Zur Interaktion von Politik und Erziehungssystem im Prozeß ihrer Ausdifferenzierung (16.-18. Jahrhundert)*. Frankfurt a.M. (i.E.).
- TEUBNER, GUNTHER, 1989: *Recht als autopoietisches System*. Frankfurt a.M.
- TEUBNER, WERNER, 1974: *Kodifikation und Rechtsreform in England. Ein Beitrag zur Untersuchung des Einflusses von Naturrecht und Utilitarismus auf die Idee einer Kodifikation des englischen Rechts*. Berlin.
- THIBAUT, ANTON FRIEDRICH JUSTUS, 1814: *Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland*. S. 61-94 in: HANS HATTENHAUER (Hrsg.), *Thibaut und Savigny. Ihre programmatischen Schriften*. München 1973.
- TOLBERT, PAMELA S., 1988: *Institutional Sources of Organizational Culture in Major Law Firms*. S. 101-113 in: LYNNE G. ZUCKER (Hrsg.), *Institutional Patterns and Organizations. Culture and Environment*. Cambridge, Mass.
- VARELA, FRANCISCO J., 1989: *Connaître. Les sciences cognitives - tendances et perspectives*. Paris.
- WEBER, ADOLPH DIETERICH, 1782: *Reflexionen zur Beförderung einer gründlichen Theorie vom heutigen Gebrauch des römischen Rechts*. Schwerin, Wismar und Bützow.
- WEICK, KARL E., 1976: *Educational Organizations as Loosely Coupled Systems*. *Administrative Science Quarterly* 21, 1-19.
- WIEACKER, FRANZ, 1967²: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*. Tübingen.
- ZACHARIÄ, KARL SALOMO, 1795: *Ueber die wissenschaftliche Behandlung des Römischen Privatrechts*. Wittenberg.